

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

Leistungsbeschreibung

Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte Düsselberger Str. 15 und Kaiserstraße 10

I. Zu erbringende Leistungen

1. Allgemeines

Die Stadt Haan betreibt acht eigene städtische Wohnunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, weitere Zugewanderte, sowie wohnungslose Menschen.

Name der Unterkunft	Belegungszahl (aktuell)	Belegungszahl (maximal)
UK Ellscheid 9 u. 9b	32 Personen	ca. 80 Personen
UK Düsseldorfer Str. 141a	8 Personen	ca. 30 Personen
UK Kaiserstraße 10	67 Personen	ca. 190 Personen
UK Dieker Str. 49	10 Personen	ca. 35 Personen
UK Düsselberger Str. 15	139 Personen	ca. 190 Personen
UK Neandertalweg 4	nicht belegt	ca. 40 Personen
UK Heidfeld 14	6 Personen	ca. 06 Personen
UK Deller Str. 90 – 90b	31 Personen	ca. 35 Personen

Die Belegung der Unterkünfte unterliegt insbesondere im Hinblick auf die Flüchtlingszugangszahlen während der Vertragsdauer einer dynamischen Entwicklung, sodass eventuell bisherige Standorte entfallen bzw. neue erschlossen werden könnten.

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Sicherheitsdienstleistungen für die städtischen Wohnunterkünfte **Düsselberger Str. 15** und **Kaiserstraße 10** in **Haan (Objekte)**. Im Falle der Aufgabe einer der beiden genannten Standorte während der Vertragslaufzeit, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer das ausgeschriebene Stundenkontingent auch in einem der anderen oben genannten Standorten erbringt.

Die genaue Lage der städtischen Wohnunterkünfte und des jeweils dazugehörigen Außenbereichs sind in den als **Anlage 2a, 2b und 2 c** dem Vertrag beigefügten Lageplänen markiert. Eine Objektbesichtigung ist nur nach vorheriger Terminierung mit dem Amt für Soziales und Integration möglich.

Die städtischen Wohnunterkünfte werden bewohnt von Asylbewerbern/Flüchtlingen im Anerkennungsverfahren (Regelfall), von anerkannten Asylbewerbern/Flüchtlingen mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II und von geduldeten Flüchtlingen sowie von Obdachlosen.

Die Sicherheit der städtischen Wohnunterkünfte Kaiserstr. 10 und Düsselberger Str. 15 in Haan, deren ungestörten Betrieb sowie die Sicherheit der dort anwesenden Personen, auch der dort

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

beschäftigten, beauftragten und ehrenamtlich tätigen Personen werden durch den Einsatz der Beschäftigten des Auftragnehmers gewährleistet.

Die eingesetzten Beschäftigten nehmen keine hoheitlichen Tätigkeiten wahr. Sie üben Ihre Tätigkeit im Rahmen der jedermann zustehenden Rechte aus. Die eingesetzten Beschäftigten dürfen während des Dienstes keine Schusswaffe, Hieb- und Stoßwaffen, sowie Reizstoffsprühgeräte führen. Das Tragen von sonstigen gefährlichen Gegenständen ist ebenfalls untersagt. Das eingesetzte Sicherheitspersonal wirkt bei Konflikten deeskalierend auf die jeweiligen Betroffenen ein.

Das Parken in den Einrichtungen oder in der Zufahrt zu den Einrichtungen ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.

II. Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Sicherheitsdienstleistungen für die Objekte Kaiserstr. 10 und Düsselberger Str. 15 in Haan vom 01.03.2019 bis 29.02.2020 jeweils an 24 Stunden täglich an 7 Tagen in einem Gesamtumfang von 490 Stunden.

Die nachfolgend genannten Einsatzzeiten sind abzudecken, wobei in den sich überschneidenden Zeiträumen 2 Sicherheitskräfte und im Übrigen eine Sicherheitskraft einzusetzen ist.

Haan, Düsselberstr. 15	Datum	6:00 Uhr – 17:00 Uhr	10:00 Uhr – 18:00 Uhr	18:00 Uhr – 02:00 Uhr	19:00 Uhr – 06:00 Uhr
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Samstag					
Sonntag					

Haan, Kaiserstr. 10	Datum	6:00 Uhr – 17:00 Uhr	16:00 Uhr – 02:00 Uhr	19:00 – 06:00 Uhr
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				
Sonntag				

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einsatzzeiten anzupassen. Hinzukommende oder entfallende Zuschläge sind in Höhe der tariflichen Sätze anzusetzen.

Pausenzeiten im Sinne des Arbeitszeitgesetzes sind in dem oben genannten Stundenkontingent nicht enthalten. Bereitschaftszeiten sind in der städtischen Unterkunft Kaiserstr. 10 nur in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr und in der städtischen Unterkunft Düsselbergerstr. 15 in der Zeit von 22:00

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

Uhr bis 6:00 Uhr möglich. Außerhalb der Bereitschaftszeiten ist sicherzustellen, dass bei Pausen einer Einsatzkraft eine andere Arbeitsdienste leistet.

- (2) Zur Durchführung von weiteren Sicherheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit Sondereinsätzen / Kontrollen (Einhaltung der Hausordnung etc.) an allen vorstehend genannten Standorten der städtischen Wohnunterkünfte, ist ein weiteres Stundenkontingent in Höhe von insgesamt 192 Stunden für Sicherheitsdienstleistungen einzuplanen, welches bei Bedarf durch den Auftraggeber flexibel abgerufen werden kann.

- (2) Die Ausführung der Leistung im Einzelfall, insbesondere auch zu welchen Zeiten wie viele Sicherheitskräfte jeweils in den Objekten einzusetzen sind, richtet sich nach den Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird sein Weisungsrecht, soweit möglich, jeweils mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ausüben.

- (3) Die Beauftragung eines Subunternehmens zur Durchführung der genannten Aufgaben wird untersagt.

- (4) Der Auftragnehmer hat folgende Aufgaben:
 - Einsatz von mindestens 1 bis zu 2 Sicherheitskräften je Schicht in jedem Objekt.
 - Sicherstellung von Ruhe und Ordnung und Verhinderung von Auseinandersetzungen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden unter Berücksichtigung der personellen Besetzung.
 - Unterstützung der in den Objekten eingesetzten Hausmeister, insbesondere bei Belegungsmaßnahmen, Winterdienst bei Abwesenheit der Hausmeister, insbesondere am Wochenende, u.a.
 - Zulassung des Aufenthalts in den Objekten und auf dem jeweils zugehörigen Grundstück nur für berechnigte Personen.
 - Verhinderung von Ruhestörungen durch die Bewohner der unter I. genannten Objekte.
Verhinderung von Sachbeschädigungen durch die Bewohner der unter I. genannten Objekte.
 - Sicherstellung der Nachtruhe in den unter I. genannten Objekten.
 - Schadensverhütung und Schadensbegrenzung in den unter I. genannten Objekten.
 - Postverteilung und Postausgabe in den Objekten an allen Werktagen.

- (5) Es sind insbesondere folgende Wach- und Sicherheitsdienste zu erbringen:
 1. Umfassende Zugangskontrollen; Überprüfung der Zugangsberechtigung u. ggf. Zugangsverweigerung einschließlich elektronischer Dokumentation / Wachbuch.

Besuchsmanagement (Anmeldung /Erfassung der Besucher im mit dem Auftraggeber abgestimmten Umfang). Als Besucherinnen und Besucher gelten nicht Einsatzkräfte der

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

Polizei, Feuerwehr, des Not- und Rettungsdienstes, sowie Beschäftigte des Auftraggebers. Es ist sicherzustellen, dass zu jeder Zeit nachgehalten werden kann, wie viele Personen sich in der Einrichtung aufhalten.

Besucher der Einrichtung, in welcher städtische Ämter untergebracht sind, müssen zur Wahrung der niedrighschwelligen Beratungsangebote weder Ihren Namen, noch einen entsprechenden Ausweis vorlegen. Näheres dazu regelt eine entsprechende Anweisung des Auftraggebers.

2. Durchführen von Kontrollgängen in den Objekten und im Außenbereich der Objekte, in der Regel mindestens einmal pro Stunde in den Zeiten, in denen im jeweiligen Objekt mindestens 2 Sicherheitskräfte eingesetzt werden. Jeder Rundgang ist zu dokumentieren. Kontrolle und Dokumentation von Anwesenheiten in der Einrichtung aufgrund Anfragen durch den Auftraggeber. Das Gleiche gilt im Hinblick auf das Archiv in der Düsselbergerstr. 15 in Haan.
 3. Ausübung des Hausrechts auch zum Schutz der Mitarbeiter des Auftraggebers u.a. auf Basis der geltenden Hausordnung. Es hat eine Kontrolle auf die Einhaltung der Hausordnung und gegebenenfalls deren Durchsetzung zu erfolgen, unter Berücksichtigung der Personalstärke.
 4. Unverzügliche Erfassung von Verstößen und Vorfällen (z. B. Verstöße gegen die Hausordnung) und Mitteilung hierüber an den Auftraggeber
 5. Schließung der Küchen, Trockenräume, sowie der Waschmaschinenräume in der Kaiserstr. 10 um 22:00 Uhr und Öffnung der vorgenannten Räume ab 06:00 Uhr.
 5. soweit erforderlich Einleiten von Erste-Hilfe-Maßnahmen
 6. soweit erforderlich Einleitung der jedermann zumutbaren Sofortmaßnahmen zur Rettung von Menschenleben und bedeutender Sachwerte, sowie zur Sicherung des jeweiligen Gebäudes. Bei der Meldung oder Feststellung eines Brandes ist umgehend die Feuerwehr zu alarmieren.
 7. Führung des Wachbuches für jedes Objekt; den Wachbericht in elektronischer Form; Dieses ist mindestens drei Jahre nach Beendigung des Vertrags vom Auftragnehmer aufzubewahren. Im Wachbuch sind alle besonderen Vorkommnisse zu dokumentieren, dies betrifft auch mögliche Pflichtverletzungen von Sicherheitskräften. Auch gehören zu den besonderen Vorkommnissen mögliche Straftaten von Flüchtlingen, wenn diese von den Sicherheitskräften festgestellt wurden. Das Wachbuch ist dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit zugänglich zu machen.
-
- (6) Sollte es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in einem der beiden Objekte oder in beiden Objekten erforderlich sein, kann der Auftraggeber den Einsatz zusätzlicher Sicherheitskräfte mit einer Ankündigungsfrist von 6 Stunden verlangen.
 - (7) Im Einzelfall kann der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Einsatzverantwortlichen, eine Änderung bei Ort und zeitlichem Umfang des Personaleinsatzes sowie der Aufgabenerledigung verlangen.
 - (8) Dem Auftraggeber ist eine Kopie des jeweiligen Wachbuchs in deutscher Sprache über jede Einsatzschicht innerhalb einer Woche zu übergeben. Bei besonderen Vorkommnissen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich zu informieren. Auf Anforderung des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer eine besondere Dokumentation in deutscher Sprache, z.B. hinsichtlich einzelner Vorfälle, zu fertigen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

- (9) Sofern der Auftraggeber Abstimmungstermine oder die Einrichtungen betreffende Besprechungen durchführt, nimmt eine Vertreterin / ein Vertreter des Auftragnehmers aus dem Bereich der Sicherheit teil.

III. Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer benennt eine Person, die für das Management seiner Leistungen vor Ort und den Umgang mit allen operativen Angelegenheiten verantwortlich ist (Sicherheitsdienstleitung). Diese kümmert sich in der Einrichtung um die Kontinuität des Tagesgeschäfts und beaufsichtigt die Leistungen der Beschäftigten des Auftragnehmers nach Maßgabe der Einrichtungsleitung in eigener Verantwortung. Es ist sicherzustellen, dass eine ständige Erreichbarkeit der Sicherheitsdienstleitung bzw. dessen Stellvertreter, mindestens per Email, gegeben ist.

Der Auftragnehmer muss in der gesamten Vertragslaufzeit über eine gültige Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) verfügen und alles Erforderliche tun, um diese Erlaubnis für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Erlaubnis ist dem Auftraggeber mit der Angebotsabgabe in Kopie und nach der Auftragsvergabe im Original vorzulegen. Auf die Ausschlussgründe nach § 124 GWG wird verwiesen.

Der Auftragnehmer muss die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem er ansässig ist nachzuweisen aus der hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung von Sicherheitsleistungen berechtigt ist.

Eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Beschäftigten wird vorausgesetzt. Das Personal ist regelmäßig in den fachspezifischen Berufen weiterzubilden.

IV. Sicherheitskräfte

1. Allgemeine Anforderungen an das einzusetzende Personal und den Personaleinsatz

Der Auftragnehmer erfüllt den Auftrag mit fachkundigen und zuverlässigen Kräften, die die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe sowie die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Für deren Einsatz und Kontrolle ist er verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, erlässt der Auftragnehmer klare Dienstanweisungen für seine Beschäftigten. Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz vom Auftragnehmer einzuweisen und einzuarbeiten.

Der Auftragnehmer ist für die Beaufsichtigung des Dienstbetriebes und einer stets aktuellen Unterweisung seiner Beschäftigten verantwortlich. Der Nachweis über die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage des Auftraggebers bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere stets ausreichend Personal zur Vertretung und ausreichend Ersatz der erforderlichen Sachmittel vorzuhalten.

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

Es wird erwartet, dass das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal, den besonderen Anforderungen dieses Dienstes in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Das eingesetzte Personal muss ausreichend flexibel sein und über Fähigkeiten verfügen, sich auf einen ständig wechselnden Personenkreis und Personen aus anderen Kulturkreisen einzustellen.

Während der gesamten Dienstzeiten herrscht striktes Alkohol- und Betäubungsmittelverbot. Ein Dienstantritt im bereits alkoholisierten oder berauschten Zustand ist ebenfalls untersagt. In allen Gebäuden der Liegenschaft herrscht absolutes Rauchverbot.

2. Berufliche Qualifikation und Kenntnisse des Sicherheitspersonals

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzten Sicherheitskräfte jederzeit
- die Voraussetzungen nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 GewO erfüllt.
 - eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34 a GewO in Verbindung mit §§ 5 a ff BewachV oder gleichwertig (vgl. § 5 d BewachV) vorweisen können. Eine Unterweisung nach § 34 a GewO wird nicht als ausreichend betrachtet.
 - für die Schichtleitung wird die Qualifikation als Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder gleichwertig vorausgesetzt.
 - Einweisung in die rechtlichen Grenzen des vorläufigen Festhalterrechts (§ 127 Abs. 1 StPO) und das Notwehr- und Nothilferecht (§§ 32, 34 StGB).
 - Schulung in deeskalierendem Verhalten bei Gefahrensituationen; der letzte Besuch einer Schulung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen; spätestens nach diesem Zeitpunkt sind Auffrischungs-Lehrgänge zu belegen.
 - erfolgte Teilnahme an einer Schulung in interkultureller Kompetenz, die möglichst Kenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen für geschlechtsspezifische Verfolgung und für die besondere Situation vulnerabler Gruppen umfasst unter Berücksichtigung von
 - Verhaltensweisen gegenüber verschiedenen Ethnien / Stammeskulturen / Religionshintergründen,
 - Gründe der Flucht aus Heimatländern und psychische Auswirkungen
 - Hoffnungen, Erwartungen und Befürchtungen von Flüchtlingen
 - Gründen für interkulturelle Spannungen
 - Sozialverhalten vor Ort
 - der letzte Besuch darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen; spätestens nach diesem Zeitraum sind Auffrischungs-Lehrgänge zu belegen

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

- mit den Aufgaben der Leistungsbeschreibung und eventuellen Weisungen des Auftraggebers stets vertraut ist.
- sorgfältig und pfleglich mit dem Objekt nach I. einschließlich der dazugehörigen Einrichtung und den vom Auftraggeber überlassenen Schlüsseln umgeht.
- ihr Einverständnis erklären, dass betreffend ihrer Person eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt bzw. vom Auftraggeber veranlasst werden darf, und
- jeweils aktuell in Brandschutz und Erster Hilfe geschult sind. Bei der Schulung Erste Hilfe und Brandschutz wird erwartet, dass der letzte Besuch nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Der Kurs ist spätestens alle 2 Jahre aufzufrischen. Eine Unterweisung im Hinblick auf die Brandmeldezentrale (BMZ) erfolgt durch den Auftraggeber,
- fließend deutsch sprechen und sich schriftlich in Deutsch ausdrücken können.
- über grundlegende EDV-Kenntnisse verfügen.
- Auszubildende und Praktikantinnen / Praktikanten dürfen nicht eigenverantwortlich als Sicherheitskräfte eingesetzt werden. Sollte der Auftragnehmer Auszubildende oder Praktikanten einsetzen wollen, so werden diese nicht auf den geforderten Personalschlüssel angerechnet. Der Einsatz der Vorgenannten ist mit dem Auftraggeber vorher abzusprechen.

3. Persönliche Eignung des Sicherheitspersonals

(1) Der Auftragnehmer hat für jede von ihm im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzte Sicherheitskraft auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich geeignete Nachweise über deren Eignung vorzulegen; insbesondere die folgenden Unterlagen sind bei Angebotsabgabe in Kopie und nach Auftragsvergabe im Original vorzulegen:

- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung
- Nachweis der Schulung in Brandschutz und Erster Hilfe,
- eine Zuverlässigkeitsbescheinigung des örtlichen Ordnungsamtes, und
- eine Eigenerklärung, dass aktuell kein für die Tätigkeit relevantes Verfahren (Z.B. Körperverletzungs-, Betäubungs- und Arzneimittelmissbrauchs-, Sexual- und Staatsschutzdelikte) anhängig ist.

Die Beschäftigung von Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den § 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 184 j, 225, 232 bis 233 a., 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind, ist unzulässig

- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes ohne für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit relevante Eintragungen, welches nicht älter als 6

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

Monate sein darf. Der Auftraggeber behält sich vor, auch zu späteren Zeitpunkten die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses zu verlangen.

- Alle Beschäftigten erklären ihr Einverständnis, dass betreffend ihrer Person Unbedenklichkeitsprüfungen durch die Sicherheitsorgane (Polizei und Verfassungsschutz) über die zuständige Bezirksregierung durchgeführt werden.

Die Unterlagen dürfen zu diesem Zeitpunkt jeweils nicht älter als ein Jahr sein. Ausgenommen hiervon ist das oben genannte Führungszeugnis.

- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jederzeit jede eingesetzte Sicherheitskraft
 - Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten im Einsatz in städtischen Wohnunterkünften für Flüchtlinge hat. Berufserfahrung im Sinne dieses Absatzes erfordert eine durchschnittliche Mindestarbeitszeit von 24 Stunden wöchentlich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten.
 - nach § 9 Abs. 3 BewachV gemeldet ist. Die Meldung ist nachzuweisen.
 - über einen Nachweis einer Unterweisung über betrieblichen Brandschutz für eine Stadtverwaltung verfügt, die nicht älter als zwei Jahre ist, und
 - nicht jünger als 25 Jahre ist.
 - frei von ansteckenden Erkrankungen (insbesondere Tuberkulose) ist und über die Standardimpfungen (insbesondere gegen Hepatitis A +B, Grippe) verfügt.
- (3) Die Sicherheitskräfte haben stets ein angemessenes Auftreten an den Tag zu legen. Zugleich müssen alle Sicherheitskräfte über eine gute Durchsetzungsfähigkeit verfügen, wobei stets Deeskalation Vorrang haben muss. Die Sicherheitskräfte haben eine einheitliche Dienstkleidung zu tragen und einen Dienstausweis bei sich zu führen und ununterbrochen sichtbar z.B. in Brusthöhe am Körper zu tragen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den eingesetzten Beschäftigten technische Geräte für die Kommunikation (Dienst-Mobiltelefon und Handfunkgerät) zur Verfügung, um die Erreichbarkeit während der Kontrollgänge sicherzustellen und bei Bedarf innerbetriebliche und außerbetriebliche hilfeleistende Stellen jederzeit kontaktieren zu können. Eine durchgehende Kommunikation auch zwischen den Kräften des Sicherheitsdienstes muss über Handfunkgeräte gewährleistet sein. Die Wachzentrale muss 24/7 erreichbar sein.
- (5) Die eingesetzten Sicherheitskräfte sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Tatsachen verpflichtet, von denen sie im Rahmen oder auch nur bei Gelegenheit der Dienstausbung Kenntnis erlangt haben. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere gegenüber den ehrenamtlich Tätigen und den Mitarbeitern des in den Objekten tätigen, vom Auftraggeber beauftragten Wohlfahrtsverbandes, aber auch gegenüber allen sonstigen Dritten und der Presse.
- (6) Der Auftraggeber übt sein Weisungsrecht in Bezug auf Art und Umfang der Tätigkeit grundsätzlich gegenüber dem Einsatzverantwortlichen durch

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

- die Leitung des Sozial- und Integrationsamtes der Stadt Haan, ggf. deren Stellvertreter
- die Abteilungsleitung „Asyl“ des Sozial- und Integrationsamtes der Stadt Haan,

aus. Im Übrigen ist der Auftraggeber den eingesetzten Sicherheitskräften des Auftragnehmers gegenüber nur ausnahmsweise und in Abstimmung mit dem Einsatzverantwortlichen weisungsbefugt, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist.

Über personelle Veränderungen bei den genannten weisungsbefugten Personen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

V. Einsatzplanung

- (1) Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber rechtzeitig per E-Mail (sozialamt@stadt-haan.de) spätestens am Freitag bis 12:00 Uhr, die wöchentliche Personaleinsatzplanung, beginnend mit dem Wochentag „Montag“. Jede Änderung ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, Änderungen der vom Auftragnehmer vorzulegenden Personaleinsatzplanung zu verlangen, wenn diese kein ausgewogenes Verhältnis erfahrener und nicht erfahrener Sicherheitskräfte vorsieht. Dies gilt ebenso, wenn der Auftraggeber berechtigte Bedenken hat, dass die Personaleinsatzplanung eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erwarten lässt.

VI. Sachmittel

Die im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzten Sicherheitskräfte müssen jederzeit in ausreichendem Umfang über folgende Sachmittel verfügen:

- a) Geeignete einheitliche, saubere und ordentliche Dienstkleidung, die die Sicherheitskräfte als Personal eines Sicherheitsdienstes erkennbar macht.
- b) Dienstausweise mit Lichtbild
- c) Fernmeldemittel (Mobiltelefone und ggf. Funkgeräte)
- d) aktuelle Hausordnung der Objekte nach I.
- e) erforderliche Hilfsmittel (insbesondere Taschenlampen etc.)
- f) Schlüssel gemäß Übergabeprotokoll

VII. Räumlichkeiten, Mobiliar und Ausstattung

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die folgenden Räume mietfrei zur Verfügung:

- Wachraum gemäß Plan in der Düsselbergerstr. 15 in Haan
- Wachraum gemäß Plan in der Kaiserstr. 10 in Haan

Pausen- und Umkleieräume stehen in den genannten Objekten nicht zur Verfügung.

Stadt Haan – Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

Der Auftragnehmer stattet die ihm in den genannten Objekten zur Nutzung seines eigenen Personals überlassenen Räume mit dem erforderlichen Mobiliar und sonstiger Ausstattung aus. Das gilt auch im Hinblick auf die Ausstattung mit einem PC und Drucker.

Der Auftragnehmer trägt alle Sach- und Verbrauchskosten (Papier, Druckpatronen, etc.), die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei ihm anfallen.